



## ERLÄUTERUNGEN zum Ausfüllen der Heimarbeitsliste nach § 6 Heimarbeitsgesetz (HAG)

- I. In die Heimarbeitsliste sind alle Personen, die mit Heimarbeit oder mit ihrer Weitergabe beschäftigt werden, einzutragen.
- II. Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine Heimarbeitsliste neu anzulegen und laufend zu ergänzen.

### III. Die mit Heimarbeit oder ihrer Weitergabe beschäftigten Personen sind in die Heimarbeitsliste in Spalte 3 wie folgt zu kennzeichnen:

**HA:** Heimarbeiter nach § 2 Abs. 1 HAG,

**HGW:** Hausgewerbetreibende, nach § 2 Abs. 2 HAG, die nicht mehr als zwei Hilfskräfte (Betriebsarbeiter oder Heimarbeiter) beschäftigen

**GL:** Gleichgestellte

- gleichgestellte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, wenn der Auftraggeber weder Gewerbetreibender noch Zwischenmeister ist, sowie gleichgestellte Hausgewerbetreibende ohne Hilfskräfte, die nicht gewerblich arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. a HAG),
- gleichgestellte Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei Hilfskräften (Betriebsarbeitern oder Heimarbeitern) arbeiten (§ 1 Abs. 2 Buchst. b HAG),
- gleichgestellte andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c HAG).

**ZM:** Zwischenmeister (gleichgestellte und nicht gleichgestellte, § 1 Abs. 2 Buchst. d, § 2 Abs. 3 HAG).

- IV. Eine Kopie der im vorhergehenden Kalenderhalbjahr geführten Liste ist jeweils zum 31. Januar und 31. Juli einzureichen an das:  
**Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Abteilung 6, Postfach 10 01 41, 98490 Suhl,**

oder

Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl (Tel. 0361 57-3814800, Fax: 0361 57-3814890, E-Mail: as-sued@tlv.thueringen.de)

- V. Die Heimarbeitslisten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.

- VI. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Listenführung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden (§ 32a Abs. 2 Nr. 1 HAG).

---

HAG = Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. 1 S. 191)